

und zwar im Concurse selbst dann nicht, wenn er dem Gemeinschuldner gegen Bestellung eines Pfandrechts an den Waaren, Geld darlehnsweise vorgestreckt hat. Insbesondere können diese Rechte wegen der dem Inhaber der Waaren als Spediteur oder Commissionair zukommenden Provision und der von ihm verlegten Spesen nicht geltend gemacht werden, obwohl es außer dem Concurse bei dem ihm deshalb zustehenden einfachen Retentionsrecht bewendet.

Die Deputation sagt zu §. 2 und 4:

Nach der in dem allgemeinen Theile dieses Berichts von der Deputation entwickelten Ansicht würde der §. 2 zu erweitern und in selbigen zum Theil der Inhalt des §. 4, dieser jedoch wesentlich verändert, mit aufzunehmen sein. Es würde nämlich zuvörderst, selbst im Sinne der Vorlage, das hier in Frage befundene Vorrecht nicht nur, wie der Gesetzentwurf enthält, wegen Zahlung gezogenen Papiers, d. i. einer Tratte und Anweisung oder einer Nothadresse und wegen der daraus entstandenen Forderung an Capital, Zinsen und Wechsellauslagen, so wie wegen der Kosten, die aus dem Verkaufe der Waaren erwachsen, zu geben, sondern auch auf solche Forderungen auszudehnen sein, die aus der Einlösung domicilirter Wechsel entstehen, und hinsichtlich dieses Vorrechts aus solchen Papieren bei Tratten und Nothadressen nicht bloß auf die Zahlung zu beschränken, sondern auch auf die Annahme bei solchen auszudehnen sein.

Sodann würde aber auch nach der Ansicht der Deputation dasselbe auch solchen Vorschüssen, Auslagen und Forderungen zuzugestehen sein, welche auf eigenen Wechseln, Accreditiven, Stellzetteln oder auf bloßen Schuldverschreibungen, so wie überhaupt auf solchen erweislichen andern Vorschüssen, Auslagen und Provision beruhen, welche Jemand als Commissionair, Spediteur oder in anderer mercantilschen Beziehung für einen Andern gemacht, der ihm Waaren in Verwahrung gegeben hat.

Dahingegen würden die in dem §. 2 bestimmten Ausnahmen von dieser Regel insgesammt verbleiben.

In Folge dessen würde der erste Paragraph des Gesetzes so lauten:

§. 1.

„Wer als Commissionair, Spediteur oder in einer andern mercantilschen Beziehung von einem Andern mit dessen Wissen und Willen Waaren in Verwahrung hat, und entweder von deren Eigenthümer selbst, oder für dessen Rechnung, oder auf dessen Anordnung von Dritten, mit Tratten, domicilirten Wechseln, Anweisungen oder durch eine Nothadresse bezogen, oder mit Accreditiven, oder mit Stellzetteln belegt worden ist, und dieser Anordnung gemäß die Tratten und Nothadressen angenommen, oder die domicilirten Wechsel, Anweisungen, Accreditive und Stellzettel bezahlt hat, kann sich wegen seiner Befriedigung deshalb an die Waaren halten und dieselben, so viel die Tratten und Nothadressen betrifft, schon nach deren gehörig erfolgter Annahme, hinsichtlich der übrigen vorgedachten Papiere aber nach deren Bezahlung bestmöglichst, und ohne an die etwaigen Preisbestimmungen des Eigenthümers weiter gebunden zu sein, verkaufen und von dem Erlöse, worüber er jedoch Rechnung abzulegen hat, sich wegen seiner desfalligen Auslagen und der Kosten des Verkaufs der Waaren bezahlt machen. Auch steht ihm dieses Recht wegen aller und jeder erweislichen Vorschüsse und Auslagen an Zoll, Fracht und Spesen, so wie wegen seiner Provision zu, die ihm der Eigenthümer solcher Waaren schuldet. Eine Ausnahme davon tritt aber dann ein, wenn unter den Betheiligten eine ausdrückliche Uebereinkunft stattgefunden hat, Inhalts deren die Herausgabe

der Waaren unbedingt versprochen worden, oder der Commissionair, Spediteur ic. wegen seiner vorgedachten Forderungen bereits anderweite Deckung wirklich, oder auch nur angewiesen erhalten und die ihm angewiesene genehmigt hat.“

Die Deputation empfiehlt, in dieser Maasse den §. 2 des Gesetzentwurfs anzunehmen und die demselben in dem Gesetzentwurfe gegebene

abzulehnen.

Referent Abg. D. Haase: Ich bemerke, die Deputation hat sich gestern nach der Kammer Sitzung nochmals über die §§. 2 und 4 besprochen, um die von der hohen Staatsregierung in der erwähnten Sitzung bei der allgemeinen Debatte geäußerten Bedenken in Bezug auf den von der Deputation aufgestellten Paragraphen 2 in sorgsame Erwägung zu ziehen. Die Deputation hat zwar in der Hauptsache von ihrer in dem vorliegenden Berichte enthaltenen Ansicht nicht abgehen können, jedoch sich entschlossen, in einem Punkte der Ansicht der Regierung sich anzuschließen, und hofft, daß dies zu einer Vereinigung führen werde. Dieser Punkt betrifft den von dem Commissionair, Spediteur ic. bewirkten Accept der Tratten, Anweisungen oder Nothadressen außerhalb des Concurses zum Vermögen des Ziehers und Eigenthümers der Waaren. In diesem Falle will die Regierung nach §. 4 dem Spediteur und Commissionair nur ein Retentionsrecht geben, die Deputation aber wollte anfänglich, wie der Bericht besagt, den Accept der wirklich geleisteten Zahlung gleichstellen. Die Deputation hat sich nun entschlossen, in diesem Punkte von ihrer frühern Ansicht abzugehen und der der Regierung beizutreten. Dem zufolge erleidet die von ihr im Berichte vorgeschlagene Fassung des §. 2 eine Abänderung und es würde derselbe nun so lauten: „Wer als Commissionair, Spediteur oder in einer andern mercantilschen Beziehung von einem Andern mit dessen Wissen und Willen Waaren in Verwahrung hat und entweder von deren Eigenthümer selbst oder für dessen Rechnung oder auf dessen Anordnung von Dritten mit Tratten, domicilirten Wechseln, Anweisungen oder durch eine Nothadresse bezogen, oder mit Accreditiven oder mit Stellzetteln belegt worden ist und dieser Anordnung gemäß die Tratten und Nothadressen angenommen oder die domicilirten Wechsel, Anweisungen, Accreditive und Stellzettel bezahlt hat, kann sich wegen seiner Befriedigung deshalb an die Waaren halten und dieselben, so viel die Tratten und Nothadressen betrifft, schon nach deren gehörig erfolgter Annahme, hinsichtlich der übrigen vorgedachten Papiere aber nach deren Bezahlung, bestmöglichst, und ohne an die etwaigen Preisbestimmungen des Eigenthümers weiter gebunden zu sein, verkaufen und von dem Erlöse, worüber er jedoch Rechnung abzulegen hat, sich wegen seiner desfalligen Auslagen und der Kosten des Verkaufs der Waaren bezahlt machen. Auch steht ihm dieses Recht wegen aller und jeder erweislichen Darlehne, Vorschüsse und Auslagen an Zoll, Fracht und Spesen, so wie wegen seiner Provision zu, die ihm der Eigenthümer solcher Waaren schuldet. Eine Ausnahme davon tritt aber dann ein, wenn unter den Betheiligten eine ausdrückliche Uebereinkunft stattgefunden hat, In-